



Amt der NÖ Landesregierung  
RU4, Abt. Umwelt- und Energierecht  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER

DIPL.-ING. PETER KLEIN (KT/WW)

DIPL.-ING. (FH) GÜNTHER HAHN (BW)

A-1200 WIEN, WEHLSTRASSE 29/ STIEGE 1

TELEFON: +43 (1) 523 24 10

TELEFAX: +43 (1) 523 24 10 - 29

E-MAIL: OFFICE@IUP.AT

HOMEPAGE: HTTP://WWW.IUP.AT

BANKVERBINDUNG: SPARKASSE LANGENLOIS

BIC: SPLSAT21

IBAN: AT02 2023 0000 0014 1929

UID-NR.: ATU50723506

IHR ZEICHEN  
RU4-U-794/020

IHRE NACHRICHT VOM  
12. Oktober 2015

UNSER ZEICHEN  
kl/0789-15

DATUM  
25. November 2015

BETRIFFT

**evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.**

**Windpark Gnadendorf-Stronsdorf**

**Antrag gemäß §5 UVP-G 2000;**

**Teilgutachten**

**Fachbereich: Wasserbautechnik/Gewässerschutz**

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens "Windpark Gnadendorf – Stronsdorf" gemäß §5 UVP-G 2000 im vereinfachten Verfahren angesucht.

Mit Schreiben der Abteilung RU4 vom 12. Oktober 2015 erging das Ersuchen um Verfassung eines Teilgutachtens hinsichtlich folgender Fragestellungen:

- Wird durch Abwässer aus dem Vorhaben das Grundwasser qualitativ beeinträchtigt? Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
- Wird das Grundwasser durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Grundwassers aus fachlicher Sicht bewertet?

### **1. Befund:**

Bezug nehmend auf die obigen Fragestellungen wurden die Projektunterlagen der Antragsteller, bestehend aus insgesamt 3 Ordnern samt ergänzenden Unterlagen (1 Schnellhefter), aus Sicht des Fachbereiches Wasserbautechnik/ Gewässerschutz einer Prüfung unterzogen.

Nachstehende Projektinhalte und Themenbereiche wurden diesbezüglich aus fachlicher Sicht und nach einem Lokalaugenschein am 12.11.2015 einer genauen Prüfung unterzogen:

**EMPFÄNGER**

Amt der NÖ Landesregierung, RU4

**UNSER ZEICHEN**

kl/0789-15

**DATUM**

25. November 2015

**BLATT**

2

**BETRIFFT**

Windpark Gnadendorf - Stronsdorf

Abwasseranfall, Oberflächengewässer, Gründungsmaßnahmen, Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und dies sowohl für die Bau- und für die Betriebsphase.

Alle 8 Anlagen, GD 1 – 6 sowie SD 1 und 2, des Windparks Gnadendorf – Stronsdorf liegen in keinem wasserwirtschaftlich relevanten Schon- oder Schutzgebiet.

Bei der Herstellung der Gründungsmaßnahmen für die Windkraftanlagen ist davon auszugehen, dass eine Wasserhaltung, zumindest bedingt durch zufließende Schichtwässer, erforderlich sein wird. Die Pumpwässer werden nicht in Gerinne abgeleitet sondern lokal versickert.

Die Oberflächengewässer Seeschlachtgraben bei Laa an der Thaya, der Stablinggraben in der KG Kleinbaumgarten, der linke Quellbach des Graninergrabens im Hanftal (KG Gaubitsch) und der Neugebirggraben in der KG Gnadendorf sind in der Bauphase durch die geplante Netzanbindung bzw. Verlegung von Kabeln betroffen. Diese Kabelquerungen sollen lt. Projekt-ergänzung entweder durch Einpflügen mittels Kabelpflug bzw. in offener Bauweise in einer Mindesttiefe von 1,0 m unter Gewässersohle errichtet werden.

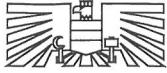
Für Zuwegungen sind zum Teil temporäre Verrohrungen sowie 2 dauerhafte Verbreiterungen von bestehenden Überquerungen der oben genannten Gerinne geplant.

Die projektierten Anlagenstandorte liegen außerhalb von Hochwasserabflussbereichen (HQ<sub>30</sub> bzw. HQ<sub>100</sub>). Lediglich die Kabeltrasse quert südlich der Stadtgemeinde Laa an der Thaya ein HQ<sub>100</sub>-Abflussgebiet.

Das während der Bauphase anfallende Abwasser (Baustellen-WC, Wasser von Bauarbeitern) wird gesammelt und geordnet in eine Abwasserbehandlungsanlage entsorgt.

Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen sollen nicht bzw. nur unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheits- und Bauvorschriften sowie der relevanten abfallwirtschaftrechtlichen Vorgaben zum Einsatz kommen.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall.



EMPFÄNGER  
Amt der NÖ Landesregierung, RU4

UNSER ZEICHEN  
KI/0789-15

DATUM  
25. November 2015

BLATT  
3

BETRIFFT  
Windpark Gnadendorf - Stronsdorf

## 2. Gutachten:

### **Bauphase:**

Die geordnete Erfassung und Entsorgung der Abwässer (Baustellen-WC und Waschwasser) zieht keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nach sich.

Durch die im Wesentlichen punktuellen Baumaßnahmen (Gründungen für die Windkraftanlagen) sind lt. vorliegenden Baugrunduntersuchungen während der Bauphase Wasserzutritte und somit Wasserhaltungsmaßnahmen zu erwarten.

Hinsichtlich der Grundwasserhaltung während der Bauphase sind aus fachlicher Sicht folgende **Auflagen** vorzusehen, wobei diese allenfalls vom Sachverständigen für Grundwasserhydrologie ergänzt werden.

1. Eine erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grund der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren.
2. Die bei der Bauwasserhaltung anfallende Wassermenge ist nach mechanischer Vorreinigung (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffen in Absetzbecken) über ein nachgeschaltetes Versickerungsbecken wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.
3. Das Volumen des/r Absetzbecken/s (z.B. Containermulden) ist so zu dimensionieren, dass eine zumindest 30-minütige Absetzzeit erreicht werden kann.

Bezüglich der geplanten Baumaßnahmen bei Querungen der Gewässer, einerseits für die Verlegung von Netzkabeln und andererseits für die diversen baulichen Erfordernisse für Zuwegungen (temporär bzw. auch dauerhaft) ist aus fachlicher Sicht die Vorschreibung folgender **Auflagen** erforderlich:

4. Bauarbeiten in Gerinnen (bei Querungen) sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß sowie unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen und Trübungen der Gewässer durchzuführen.
5. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die Gerinnesohlen und die Böschungen wieder, dem ursprünglichen Zustand entsprechend, herzustellen.
6. Die Baumaßnahmen bei den Gerinnequerungen sind entsprechend zu dokumentieren. Neben den Bestandsplänen ist zumindest eine Fotodokumentation (vorher/nachher) im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen.



EMPFÄNGER  
Amt der NÖ Landesregierung, RU4

UNSER ZEICHEN  
kl/0789-15

DATUM  
25. November 2015

BLATT  
4

BETRIFFT  
Windpark Gnadendorf - Stronsdorf

### **Betriebsphase:**

Der Betrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall. Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen haben unter Einhaltung der sicherheitstechnischen und abfallrechtlichen Vorschriften und Vorgaben in den Sicherheitsdatenblättern für die jeweiligen Produkte zu erfolgen.

Während der Betriebsphase ist daher, bei projekts- und vorschriftsgemäßem Betrieb, nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu rechnen.

Unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (WRG 1959, § 31(1)) und bei Einhaltung der Auflagen ist eine Gefährdung bzw. nennenswerte quantitative sowie qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers und der Gewässer durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen, aus Sicht des Fachbereiches "Wasserbautechnik/Gewässerschutz", nicht zu erwarten.

Dipl.-Ing. Peter Klein